



gestützt auf Art. 110 sowie Art. 111 Abs. 2 Baugesetz (BauG) erlässt
der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna folgende

GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Diese Gebührenverordnung findet Anwendung auf alle von den zuständigen Gemeindebehörden in Zusammenhang mit dem Vollzug des Baugesetzes durchzuführenden Verfahren.

²Sie ist auch anzuwenden auf die Verfahren im Wasser- und Kanalisations- sowie im Strassenreglement.

Art. 2

Baugesuche a) Grundgebühr

¹Für die Behandlung sämtlicher gemäss Art. 99 BauG der Bewilligungspflicht unterliegender Bauvorhaben wird eine Grundgebühr von 1,5‰ des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mindestens aber Fr. 100.— erhoben.

²Die Grundgebühr deckt die normalen Aufwendungen der Gemeinde für die Prüfung des Baugesuchs, die gestalterische Bauberatung, die Publikationskosten, die üblichen Baukontrollen sowie die Kanzleikosten.

Art. 3

b) zusätzliche Aufwendungen

¹Als zusätzliche, nicht durch die Grundgebühr gedeckte Aufwendungen, gelten folgende Leistungen der Gemeinde:

- a) Barauslagen
- b) Einholung von Fachgutachten
- c) Besprechungen mit den Gesuchstellern
- d) zusätzliche Baukontrollen
- e) zusätzliche Aufwendungen des Bauamtes oder der Baubehörde

³Das Bauamt führt für jedes Baubewilligungsverfahren gesonderte Rapporte.

Art. 4

andere Entscheide in Bausachen

¹Für sämtliche, nicht unter Art. 2 fallende Bewilligungsverfahren, wird eine Gebühr nach den effektiven Aufwendungen der Gemeinde erhoben. Dies gilt insbesondere für Abänderungen oder Ergänzungen laufender Baugesuche, für welche ein separater Entscheid ergeht, für Bewilligungsverlängerungen, für die Ablehnung von Baugesuchen, für die Entscheide im Baupolizeiverfahren etc.

²Die Aufwendungen werden nach den Ansätzen des jeweils geltenden Gebührentarifs (2.3.1) der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 5

Verzicht auf die Baubewilligung

¹Verzichtet der Gesuchsteller auf ein bewilligtes Bauvorhaben oder gelangt ein Bauvorhaben aus Gründen, welche der Gesuchsteller zu vertreten hat, nicht zur Ausführung, ist die volle Gebühr zu entrichten.

²Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 6

Erlass

¹Für Bauvorhaben, an welchen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann die Baubehörde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 7

Gebührenbezug

¹Sämtliche Bewilligungsgebühren gemäss Art. 2 werden dem Gesuchsteller bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch in Rechnung gestellt.

²Die definitive Rechnungsstellung für die Grundgebühren und allfällige zusätzliche Gebühren gemäss Art. 3 erfolgt nach der Neuwertschätzung der Gebäudeversicherung.

³Die Gebühren gemäss Art. 4 werden jeweils mit dem Abschluss des entsprechenden Verfahrens definitiv in Rechnung gestellt.

Art. 8

Zahlungsfristen

¹Die provisorisch in Rechnung gestellten Grundgebühren sind vor Baubeginn, alle übrigen Gebühren innert *30 Tagen* seit Rechnungsstellung, bzw. Zustellung des entsprechenden Entscheides zu bezahlen.

Art. 9

Vorschuss

¹Die Baubehörde ist befugt, von der pflichtigen Partei mit Ansetzung einer Frist von 14 Tagen einen Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten und Gebühren zu verlangen. Solange der Vorschuss nicht geleistet ist, hat die Behörde keine Verpflichtung zu handeln.

¹Gegen die provisorisch in Rechnung gestellten Gebühren ist keine Einsprache möglich.

²Gegen die definitiv in Rechnung gestellten Gebühren kann innert 20 Tagen bei der Baubehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

³Die Baubehörde entscheidet über die geltend gemachten Einwände und teilt dem Einsprecher die Höhe der zu entrichtenden Gebühren in einer rekursfähigen Verfügung mit.

¹Dieses Gebührenreglement tritt mit Annahme durch den Gemeindevorstand in Kraft. Sämtliche früheren Gebührenreglemente zum Baubewilligungsverfahren sind damit aufgehoben.

²In Fällen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind, wird die bisher geltende Gebührenverordnung vom 29. Januar 1979 angewendet.

³Also beschlossen durch den Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna am 27. November 2000.

Der Gemeindepräsident:

C. Brantschen



Der Gemeindeschreiber:

J. Retten

